

# Leitfaden für das Antragsverfahren Aufbauhilfen für Unternehmen

nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021  
(Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 10.09.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern, dass Sie von den Unwettern im Juli 2021 betroffen waren bzw. sind. Unser gemeinsames Anliegen ist es, den Aufwand für Sie so gering wie möglich zu halten und die Auszahlung der Mittel so schnell wie möglich zu veranlassen.

Sie können mithelfen, dass uns dieses Ziel gelingt, indem Sie die nachfolgenden Punkte beachten:

## 1. Erstberatung der Kammern und berufsständischen Körperschaften nutzen

Nehmen Sie zunächst Kontakt mit der für Sie zuständigen Kammer (IHK / HWK) bzw. ihren berufsständischen Körperschaften auf. Die Links und Telefonnummern der zuständigen Kammern finden Sie auf der Seite der NRW.BANK unter [www.nrwbank.de/unwetterhilfe](http://www.nrwbank.de/unwetterhilfe). Die Kammern erläutern Ihnen das Verfahren und können Ihnen anerkannte unabhängige Gutachter und Sachverständige (erforderlich gem. Schritt 2) nennen.

Sofern Sie als Freiberufler nicht in einer berufsständischen Körperschaft organisiert sind, wenden Sie sich bitte für die Erstberatung an die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK).

## 2. Gutachten auf vorgegebenem Formular einholen

Sie benötigen zur Dokumentation der Schäden an Ihrem Unternehmen Gutachten durch anerkannte unabhängige Sachverständige, die auf der Gutachterliste der Kammern bzw. berufsständischen Körperschaften stehen müssen. Diese ermitteln im Gutachten die Schadenshöhe an Sachgütern, die sich entweder nach den Reparaturkosten oder nach dem Zeitwert bemisst.

Die Erstattung von Reparaturkosten ist nur dann möglich, wenn für die gegenständlichen Vermögenswerte keine gleichzeitige Zeitwerterstattung auf Gutachtenbasis beantragt wird (entweder- oder).

Auch Einkommensbußen können erstattet werden, die Einzelheiten der Berechnung erklären Ihnen gerne die zuständigen Kammern, die berufsständischen Körperschaften sowie die Gutachter.

Anerkannte unabhängige Sachverständige können insbesondere Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sowie im Falle von Einkommenseinbußen vereidigte Sachverständige, Steuerberaterinnen oder Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, sein. Die Expertise der oder des Sachverständige muss grundsätzlich zur Beurteilung der Schäden passen: So werden beispielsweise Gebäudeschäden nur durch einen Bausachverständigen beurteilt werden können, wohingegen beispielsweise Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer die Einkommenseinbußen bestätigen. Hierbei sind Ihnen die Kammern gern behilflich.

Es ist ausnahmslos jede Schadensposition (ggf. durch mehrere Sachverständige für unterschiedliche Positionen) durch ein Gutachten zu belegen. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind zur Verfahrensvereinfachung in ein Muster zu überführen. Das Muster finden Sie unter [www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen-antrag](http://www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen-antrag).

Die Kosten des/der Gutachten/s sind zu 100% Gegenstand der Billigkeitsleistung.

### 3. Antrag ausfüllen

Füllen Sie das Antragsformular aus, welches Sie ebenfalls auf der Website der NRW.BANK unter [www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen](http://www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen) finden.

Ein vollständiger Antrag, der bis spätestens 30.06.2023 einzureichen ist, besteht aus:

- Antragsformular (rechtsverbindlich unterschrieben)
- Vollständige und rechtsverbindlich unterschriebene Gutachten (bzw. Bestätigungen über die Einkommenseinbußen), welche ausnahmslos alle im Antrag angegebenen Schadenspositionen abdecken.
- Bei Schadensersatzpositionen, die nicht den Bilanzansätzen entsprechen (abweichende Wertermittlung), ist zudem die Liste sowie die Begründung des Gutachters mit einzureichen
- Gutachterrechnung

### 4. Votum der berufsständischen Kammer oder Körperschaft (bei Anträgen von Angehörigen berufsständischer Kammern oder Körperschaften) einholen

Mit dem vollständigen Antrag einschließlich aller Gutachten und Bestätigungen gehen Sie auf die zuständige Kammer bzw. berufsständischen Körperschaft zu. Diese identifiziert Sie anhand geeigneter Unterlagen, sichtet den Antrag und die Gutachten und gibt ein Votum ab.

### 5. Unterlagen an NRW.BANK senden

Anschließend laden Sie den Antrag gemäß Punkt 3 und fachlichem Votum der Kammer (Punkt 4) als PDF-Scan über das Uploadportal [www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen-antrag](http://www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen-antrag) hoch. Nach erfolgreicher Validierung Ihrer E-Mail-Adresse erhalten Sie umgehend eine Eingangsbestätigung. Alternativ senden Sie die Antragsunterlagen an folgende Anschrift:

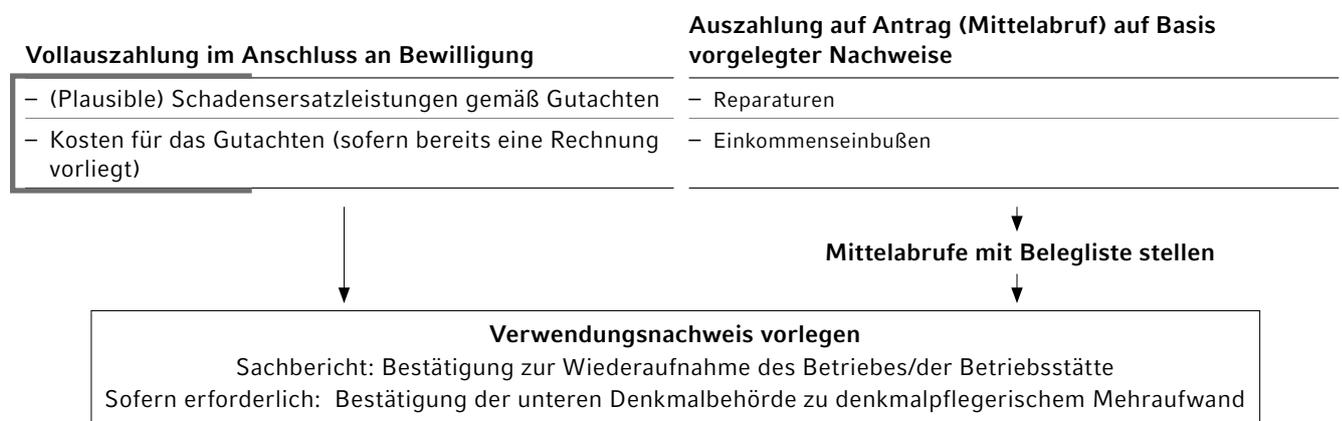
NRW.BANK  
Förderprogrammgeschäft  
102-81300  
48134 Münster

### 6. Bewilligung erhalten

Die NRW.BANK wird den Antrag schnellstmöglich prüfen. Bei Unvollständigkeiten oder Unplausibilitäten werden wir Sie kontaktieren.

### 7. Wie geht es weiter?

Die Gutachten geben einen Überblick über die Schäden und dienen zunächst dazu, den Förderbetrag zu ermitteln und die Bewilligung auszusprechen. Ausgezahlt wird wie folgt:



### 8. Unterlagen im Original aufbewahren

Die Originalbelege über die Einzelzahlungen und alle Unterlagen haben Sie – unabhängig von bestehenden anderweitigen gesetzlichen Regelungen - für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre NRW.BANK